

müßte dann allerdings auch für Gregors uns namentlich nicht bekannte Großmutter gegolten haben, die wohl etwa zehn Jahre älter gewesen sein muß als Nicetius. Da Gregor 538/39 geboren wurde, kommt ein Geburtstermin für dessen Großmutter nach 508/09 jedenfalls nicht in Betracht, denn schon bei diesem Termin wäre sie bei der Geburt ihrer Tochter und ihre Tochter bei der Geburt Gregors nur jeweils 15 Jahre alt gewesen⁵¹. Das von Gregor gebrauchte Wort *liberi* für die älteren Kinder Artemias und Halbgeschwister des Nicetius spricht dafür, daß es sich um verschieden-geschlechtliche Kinder handelte; dies ist allerdings nicht zwingend. Wegen des germanischen Namens Gundulfs und weil im frühen Frankenreich die Tradition des Vaters bei der Namengebung der Kinder einen dominierenden Einfluß hatte⁵², würden wir für diesen eher einen germanischen als einen römischen Vater erwarten. Wenn aber nur die Mutter Gundulfs aus senatorischem Hause stammte⁵³, so ist Gregors Bestätigung von Gundulfs „senatorischer Herkunft“ (*de genere senatorio*) doch nicht so überflüssig, wie sie es wäre, wenn Florentinus sein Vater gewesen wäre⁵⁴.

Einigermaßen erstaunlich bleibt aber bei der vorgeschlagenen familiären Konstellation, daß Gregor nicht gewußt haben will, daß ein austrasischer *dux* in herausragender Position ein Bruder seiner Großmutter mütterlicherseits und ein Halbbruder des Bischofs Nicetius war, zu dem er doch selbst eine enge persönliche Beziehung hatte⁵⁵. Zwar lassen die mehrfach erwähnten guten Kontakte zu seiner Mutter es merkwürdig erscheinen, daß er durch sie nichts über ihren Onkel erfahren haben will; jedoch könnte die Tatsache, daß diese wenigstens zeitweise bei ihrem Großvater väterlicherseits, Bischof Gregorius von Langres, aufwuchs⁵⁶, die Informationslücke erklären. Andererseits war

Nicetius vgl. *Liber vitae patrum* (wie Anm. 18) 8,2f., S. 692-694; dazu PIETRI, Tours (wie Anm. 27) S. 259-263.

51) Vgl. PIETRI, Tours (wie Anm. 27) S. 254 f. Anm. 43; HEINZELMANN, Gregor (wie Anm. 10) S. 13 f. Nr. 9.

52) Vgl. GRAHN-HOEK, Mischehe (wie Anm. 6).

53) Vgl. auch HEINZELMANN, Gregor (wie Anm. 10) S. 21, Nr. 21.

54) Vgl. WERNER, Adelsfamilien (wie Anm. 14) S. 38: „Der ausdrücklichen Bestätigung Gregors, Gundulf sei *de genere senatorio*, bedurfte es also gar nicht.“

55) Gregor von Tours, *Liber vitae patrum* (wie Anm. 18) 8, bes. c. 2, S. 692,20-23; vgl. WEIDEMANN, Kulturgeschichte (wie Anm. 12) 1 S. 206; PIETRI, Tours (wie Anm. 27) S. 259-263.

56) Vgl. HEINZELMANN, Gregor (wie Anm. 10) S. 13 f. Nr. 9; PIETRI, Tours (wie Anm. 27) S. 256.